



Abkommen

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

und

zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung  
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Abkommen

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

und

.....

-zur VermeidungBeseitigung der Doppelbesteuerung  
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen  
sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung

Die Bundesrepublik Deutschland und

.....

von dem Wunsch geleitet, ihre ~~beiderseitigen~~ wirtschaftlichen Beziehungen weiterzuentwickeln, ihre Zusammenarbeit in Steuersachen zu vertiefen und eine wirksame und zutreffende Steuer-erhebung zu gewährleisten,

~~in der Absicht, die jeweiligen Besteuerungsrechte gegenseitig so abzugrenzen, dass sowohl Doppelbesteuerungen wie auch Nichtbesteuerungen vermieden werden—~~

in der Absicht, ein Abkommen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten ansässigen Personen) zu schaffen –

sind wie folgt übereingekommen:

~~Artikel 1-~~

~~Persönlicher~~

~~Geltungsbereich~~

Artikel 1

Unter das Abkommen fallende Personen

(1) Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem ~~Vertragsstaat~~ oder ~~in~~ beiden der Vertragsstaaten ansässig sind.

(2) Im Sinne dieses Abkommens gelten Einkünfte, die durch oder über Rechtsträger oder Gebilde bezogen werden, die nach dem Steuerrecht eines der beiden Vertragsstaaten vollständig oder teilweise steuerlich transparent behandelt werden, als Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, jedoch nur, soweit die Einkünfte für Zwecke der

Besteuerung durch diesen Staat wie Einkünfte einer in diesem Staat ansässigen Person behandelt werden.

## Artikel 2

### Unter das Abkommen fallende Steuern

- (1) Dieses Abkommen gilt, ~~ohne Rücksicht auf~~ ungeachtet der Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines Vertragsstaats, ~~eines seiner Länder~~ oder seiner ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden.
- (2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.
- (3) Zu den bestehenden Steuern, für die ~~dieses~~ das Abkommen gilt, gehören insbesondere
  1. in der Bundesrepublik Deutschland
    - a) die Einkommensteuer,
    - b) die Körperschaftsteuer,
    - c) die Gewerbesteuer und
    - d) die Vermögensteuer

einschließlich der ~~hier~~ hier darauf erhobenen Zuschläge (im Folgenden als „deutsche Steuer“ bezeichnet);

2. in *[anderer Vertragsstaat]* die [Bezeichnung der Steuer]

(im Folgenden als-

„*[anderer Vertragsstaat]* Steuer“ bezeichnet).

- (4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander, ~~soweit dies für die Anwendung des Abkommens erforderlich ist, die in ihren Steuergesetzen eingetretenen~~ alle bedeutsamen Änderungen in ihrem Steuerrecht mit.

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Abkommens, wennsofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

1. bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“ je nach dem Zusammenhang die Bundesrepublik Deutschland oder *[anderer Vertragsstaat]* ~~und umfassen;~~

2. umfasst der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“, wenn im geographischen

Sinn verwendet, das Hoheitsgebiet des betreffenden

~~Vertragsstaats~~ Bundesrepublik Deutschland sowie das an das Küstenmeer

angrenzende Gebiet des Meeresbodens, seines Untergrunds und der darüber-

liegenden Wassersäule, in dem die betreffende Vertragsstaat Bundesrepublik

Deutschland in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und seinen ihren

innerstaatlichen Rechts-vorschriften souveräne Rechte und Hoheitsrechte und -

Hoheitsbefugnisse zum Zwecke der Erforschung, Ausbeutung Gewinnung,

Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nicht lebenden natürlichen

Ressourcen oder zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern Energie-  
quellen ausübt;

3. umfasst der Ausdruck „[anderer Vertragsstaat]“ ...;

24. umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle-  
anderen ~~Personenvereinigungen~~ Personenzusammenschlüsse;
35. bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die-  
für ~~die Besteuerung~~ Steuerzwecke wie juristische Personen behandelt werden;

46. bezieht sich der Ausdruck „Unternehmen“ auf die Ausübung einer Geschäfts-  
tätigkeit;
- ~~5. umfasst der Ausdruck „Geschäftstätigkeit“ auch die Ausübung einer  
freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit;~~
67. bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaats“ und „Unternehmen des  
anderen Vertragsstaats“; ~~je nachdem~~, ein Unternehmen, das von einer in einem  
Vertrags-staat ansässigen Person betrieben wird, ~~oder~~ beziehungsweise ein  
Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben  
wird;
78. bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem  
Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher  
Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff  
oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat  
betrieben;
89. bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“

- a) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die  
Behörde, auf die es seine Befugnisse ~~delegiert~~ übertragen hat;
- b) in [*anderer Vertragsstaat*] ...;

910. bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger“

- ~~a)~~ a) \_\_\_\_\_ in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie alle juristischen-

Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die ihren Rechtsstatusentsprechenden Status aus dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht ableiten;

- b) in Bezug auf [*anderer Vertragsstaat*] alle natürlichen Personen, ~~die die~~ mit [*anderer Vertragsstaat*] Staatsangehörigkeit besitzen, sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die ihren Rechtsstatusentsprechenden Status aus dem in [*anderer Vertragsstaat*] geltenden Recht ableiten.;

11. umfasst der Ausdruck „Geschäftstätigkeit“ auch die Ausübung einer freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit;

12. bedeutet der Ausdruck „Organismus für gemeinsame Anlagen“ einen Organismus, der sich in Streubesitz befinden kann, ein diversifiziertes Wertpapierportfolio hält oder mit dem Hauptzweck der Mieterzielung unmittelbar oder mittelbar in unbewegliches Vermögen investiert, im Vertragsstaat seiner Errichtung Anlegerschutzvorschriften unterliegt und

- a) im Fall der Bundesrepublik Deutschland ein Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes ist, jedoch kein Organismus, der als Personengesellschaft errichtet wurde,

- b) im Fall [*anderer Vertragsstaat*] ..., jedoch kein Organismus, der als Personengesellschaft errichtet wurde, oder

- c) ein von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten vereinbarter sonstiger Organismus ist, der in einem der beiden Vertragsstaaten errichtet wurde;

13. bedeutet der Ausdruck „Altersvorsorgefonds“ einen in einem Vertragsstaat errichteten Rechtsträger oder ein in diesem Staat errichtetes Gebilde, der

beziehungsweise das nach dem Steuerrecht dieses Staates als eigenständige Person gilt und

- a) ausschließlich errichtet und betrieben wird, um für natürliche Personen Altersversorgungsleistungen und Zusatz- oder Nebenleistungen zu verwalten oder zu erbringen, und als solcher beziehungsweise solches durch diesen Staat oder eine seiner Gebietskörperschaften gesetzlich geregelt wird oder
- b) ausschließlich errichtet und betrieben wird, um für unter Buchstabe a genannte Rechtsträger oder Gebilde Mittel anzulegen.

(2) Bei jeder Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, ~~wenn jeder nicht darin definierte Ausdruck, sofern~~ der Zusammenhang nichts anderes erfordert, ~~jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck~~ und die zuständigen Behörden sich nicht nach Artikel 24 Absatz 3 auf eine abweichende Bedeutung einigen, die Bedeutung, die ~~ihm im Anwendungszeitraumer zum jeweiligen Zeitpunkt~~ nach dem Recht dieses Staates über für die Zwecke der Steuern ~~zukommt~~ hat, für die das Abkommen gilt, wobei die Bedeutung nach dem in diesem Staat ~~anzuwendenden~~ anwendbaren Steuerrecht ~~den~~ Vorrang vor einer Bedeutung hat, die der Ausdruck nach ~~anderem dem sonstigen~~ Recht dieses Staates hat.

#### Artikel 4

##### Ansässige Person

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „~~eine~~ in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort ~~auf Grund~~ ihres Wohnsitzes, ihres ~~ständigen~~ Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen, ähnlichen Merk- mals steuerpflichtig ist, und umfasst auch diesen Staat, ~~seine Länder und ihre~~ und jede seiner Gebietskörper- schaften. ~~Der~~ Dieser Ausdruck umfasst jedoch nicht eine Person, die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat oder mit ~~in diesem Staat dort~~ gbelegtem Vermögen steuerpflichtig ist.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person ~~nach Absatz 1~~ in beiden Vertragsstaaten ansässig, so wird ihr Status wie folgt bestimmt:

1. Die Person gilt als nur in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
2. ~~K~~ann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
3. ~~H~~at die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der beiden Staaten, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehörige sie ist;
4. ~~I~~st die Person Staatsangehörige beider Staaten oder keines der beiden Staaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage durch Verständigung.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung befindet, oder befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung in keinem der beiden Staaten, so sind die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bestrebt, durch Verständigung nach Artikel 24 den Vertragsstaat zu bestimmen, in dem diese Person unter Berücksichtigung des Ortes ihrer Geschäftsleitung, ihres Gründungsorts sowie sonstiger maßgeblicher Faktoren im Sinne dieses Abkommens

als ansässig gilt. Ohne eine solche Verständigung gilt diese Person für Zwecke der Inanspruchnahme von Vergünstigungen nach dem Abkommen nicht als in einem der beiden Vertragsstaaten ansässig.

## Artikel 5 Betriebsstätte

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch ~~die~~welche die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst insbesondere:

1. einen Ort der ~~Leitung~~Geschäftsleitung,
2. eine Zweigniederlassung,
3. eine Geschäftsstelle,
4. eine Fabrikationsstätte,
5. eine Werkstatt und
6. ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der ~~Ausbeutung~~Gewinnung natürlicher Ressourcen.

(3) Eine Baustelle, Bauausführung oder Montage ~~ist~~stellt nur dann eine Betriebsstätte dar, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.

(4) Ungeachtet der ~~vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als~~Absätze 1 bis 3 gilt Folgendes als nicht von dem Ausdruck „Betriebs- stätten“ umfasst:

1. ~~Einrichtungen~~, die ausschließliche Nutzung von Einrichtungen zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens ~~benutzt~~ werden;<sub>2</sub>

2. die ausschließliche Unterhaltung von Beständen von Gütern oder Waren des Unternehmens, ~~die ausschließlich~~ zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung ~~unterhalten werden;~~

~~3.—~~3. die ausschließliche Unterhaltung von Beständen von Gütern oder Waren des Unternehmens, ~~die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden;~~ zur Be- oder Verarbeitung durch ein anderes Unternehmen ~~bearbeitet oder verarbeitet zu werden;~~

~~4. —~~ ~~eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;~~

~~5. —~~ ~~eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;~~

4. die ausschließliche Unterhaltung einer festen Geschäftseinrichtung zum Einkauf von Gütern oder Waren oder zur Beschaffung von Informationen für das Unternehmen.

5. die ausschließliche Unterhaltung einer festen Geschäftseinrichtung; ~~zur~~ Ausübung anderer Tätigkeiten ~~wird, für das Unternehmen Güter oder~~

~~6. —~~6. die ausschließliche Unterhaltung einer festen Geschäftseinrichtung; ~~die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für~~

~~mehrere der unter den Nummern 1 bis 5 genannten Tätigkeiten auszuüben,~~ ~~vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende,~~

sofern diese Tätigkeit beziehungsweise im Fall der Nummer 6 die Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt. Satz 1 gilt nicht für eine von einem Unternehmen genutzte oder unterhaltene feste Geschäftseinrichtung, wenn dasselbe Unternehmen oder ein eng verbundenes Unternehmen an demselben Ort oder an einem anderen Ort in demselben Vertragsstaat eine Geschäftstätigkeit ausübt und

1. dieser Ort oder der andere Ort für das Unternehmen oder das eng verbundene Unternehmen nach diesem Artikel eine Betriebsstätte darstellt oder

2. die Gesamttätigkeit, die sich aus den von den beiden Unternehmen an demselben Ort oder von demselben Unternehmen oder eng verbundenen Unternehmen an den beiden Orten ausgeübten Tätigkeiten ergibt, weder vorbereitender Art sind oder ist noch eine Hilfstätigkeit darstellt,

sofern die von den beiden Unternehmen an demselben Ort oder von demselben Unternehmen oder eng verbundenen Unternehmen an den beiden Orten ausgeübten Geschäftstätigkeiten sich ergänzende Aufgaben darstellen, die Teil eines zusammenhängenden Geschäftsbetriebs sind.

(5) Ungeachtet der Absätze 1 und 2, jedoch vorbehaltlich des Absatzes 6 wird, wenn eine Person in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen tätig ist und dort eine Vollmacht für den Abschluss von Verträgen

1. im Namen des Unternehmens,
2. zur Übertragung des Eigentums an oder zur Gewährung des Nutzungsrechts an Vermögen, das diesem Unternehmen gehört oder an dem es das Nutzungsrecht besitzt, oder
3. zur Erbringung von Dienstleistungen durch dieses Unternehmen

~~(5) — Ist eine Person mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der~~ besitzt und gewöhnlich ausübt, davon ausgegangen, dass dieses Unternehmen in Bezug auf alle Tätigkeiten dieser Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte in diesem Staat hat, es sei denn, diese Tätigkeiten dieser Person beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie bei deren Ausübung durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten (nicht jedoch eine unter Absatz 4 Satz 2 fallende feste Geschäftseinrichtung) diese nach Absatz 4 nicht zu einer Betriebsstätte

machten.würde.

(6) ~~Ein Unternehmen~~ Es wird nicht ~~schon allein~~ deshalb ~~so behandelt, als habe es eine~~ Betriebsstätte ~~davon ausgegangen, dass ein Unternehmen~~ in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte hat, weil es dort ~~seine~~ Geschäftstätigkeit durch einen Makler, Kommissionär

oder ~~einen~~ anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(7) Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ~~ihre~~ eine Geschäftstätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

(8) Im Sinne dieses Artikels ist ein Unternehmen mit einem anderen Unternehmen eng verbunden, wenn allen maßgeblichen Tatsachen und Umständen zufolge eines das andere beherrscht oder beide von denselben Personen oder Unternehmen beherrscht werden. In jedem Fall gilt ein Unternehmen als mit einem anderen Unternehmen eng verbunden, wenn eines von beiden mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 Prozent der Eigentumsrechte am anderen (oder bei einer Gesellschaft mehr als 50 Prozent der Gesamtstimmrechte und des Gesamtwerts der Anteile der Gesellschaft oder der Eigentumsrechte an der Gesellschaft) besitzt oder wenn eine Person oder ein drittes Unternehmen mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 Prozent der Eigentumsrechte an den beiden erstgenannten Unternehmen (oder bei einer Gesellschaft mehr als 50 Prozent der Gesamtstimmrechte und des Gesamtwerts der Anteile der Gesellschaft oder der Eigentumsrechte an der Gesellschaft) besitzt.

## Artikel 6

### Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

(1) ~~Einkünfte, die einer~~ einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person aus im anderen Vertragsstaat belegenem unbeweglichem Vermögen (einschließlich ~~der~~ Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft) ~~bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt,~~ können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die immer nach dem Recht des Vertragsstaats zukommt hat, in dem das Vermögen liegt belegen ist. ~~Der Ausdruck umfasst in~~ In jedem Fall das umfasst der Aus- druck Zubehör zum unbeweglichen am Vermögen, das in Land- und Forstwirtschaft genutztes lebendes und totes Inventar ~~land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die~~, Rechte, für die welche die allgemeinen Rechtsvorschriften des Privatrechts über Grundstücke über Grundvermögen gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen Zahlungen als Gegenleistung für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen natürlichen Ressourcen; ~~Schiffe und Luftfahrzeuge~~ gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für die Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens.

#### Artikel 7

#### Unternehmensgewinne

#### Artikel 7

#### Gewinne aus Geschäftstätigkeit

~~(1)~~ 1 Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat be- steuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort g belegene Betriebsstätte eine Geschäftstätigkeit aus. Übt das Unternehmen auf diese Weise seine Geschäftstätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne, die nach Absatz 2 der Betriebsstätte in Übereinstimmung mit Absatz 2 zugerechnet werden können, im anderen Staat besteuert werden.

(2) Im Sinne dieses Artikels und des Artikels 22, handelt es sich bei den Gewinnen, die ~~in jedem~~ in jedem ~~im jeweiligen~~ im jeweiligen Vertragsstaat ~~einer~~ in Absatz 1 genannten Betriebsstätte zugerechnet werden können, um die Gewinne, die ~~die~~ an ~~Betriebsstätte~~, insbesondere in ihren ~~wirtschaftlichen Beziehungen~~ Geschäftsbeziehungen mit anderen Teilen des Unternehmens, voraussichtlich erzielen würde, wenn sie ein selbständiges und unabhängiges Unternehmen wäre, das die gleichen oder ähnlichen Tätigkeiten unter den gleichen oder ähnlichen ~~Bedingungen~~ Voraussetzungen ausübt, ~~unter Berücksichtigung~~ wobei ~~dies~~ von ~~dem~~ dem Unternehmen durch die-

Betriebsstätte und ~~durch~~ von ~~den~~ den anderen ~~Teile des~~ Teile ~~Unternehmen~~ ausgeübten ~~Funktionen~~ wahrgenommenen Aufgaben, genutzten Vermögenswerte und übernommenen Risiken zu berücksichtigen sind.

(3) Wenn ein ~~Vertragsstaat~~ Vertragsstaat in Übereinstimmung mit Absatz 2 ~~ein~~ ein ~~Vertragsstaat~~ die Gewinne, die ~~der~~ an ~~einer~~ von Betriebsstätte eines Unternehmens eines der ~~Vertragsstaats~~ Vertragsstaaten zugerechnet werden können, berichtigt und ~~dementsprechend~~ entsprechend ~~Gewinne des Unternehmens besteuert, die~~ bereits im anderen Staat besteuerte ~~wurden, wird~~ Gewinne des Unternehmens entsprechend besteuert, nimmt der andere ~~Vertragsstaat~~ Vertragsstaat, soweit zur Beseitigung einer Doppelbesteuerung dieser Gewinne erforderlich, eine entsprechende ~~Änderung~~ vorzunehmen Berichtigung vor, wenn er der Berichtigung des erstgenannten Staates zustimmt; stimmt der andere Vertragsstaat nicht zu, ~~werden sich~~ so ~~so sind~~ sind die Vertragsstaaten bemühen bestrebt, eine sich daraus ergebende Doppelbesteuerung durch Verständigung zu beseitigen.

(4) ~~Gehören zu den~~ Umfassen ~~Gewinnen~~ Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens gesondert behandelt werden, so ~~werden die Bestimmungen~~ bleiben ~~jener~~ Artikel ~~durch die Bestimmungen~~ von ~~dieses~~ des ~~sm~~ Artikel ~~nicht un~~ berührt.

Artikel 8

~~Seeschifffahrt,~~

~~Binnens~~ Schifffahrt und

Luftfahrt

(1) Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

~~(2) Gewinne aus dem Betrieb von Schiffen, die der Binnenschifffahrt dienen, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.~~

~~(3) Im Sinne dieses Artikels umfassen Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen, Schiffen oder Luftfahrzeugen und Binnenschiffen auch die Einkünfte aus~~

1. der gelegentlichen Vercharterung von leeren Seeschiffen, Schiffen oder Luftfahrzeugen und Binnenschiffen sowie
2. der Nutzung oder Vermietung von Containern (einschließlich Trailern, Anhängern und zugehöriger Ausstattung, die für den Transport der Container dienen),

wenn diese Einkünfte den Gewinnen aus dem Betrieb von Seeschiffen, Binnenschiffen Schiffen oder Luftfahrzeugen zugerechnet werden können.

~~(43) Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der See- oder Binnenschifffahrt an Bord eines Schiffes, so gilt er als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt, oder, wenn es keinen Heimathafen vorhanden ist, hat, in dem Vertragsstaat, in dem die Person der Betreiber des Schiffes ansässig ist, die das Schiff betreibt.~~

~~(54) Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.~~

(1) Wenn

1. ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist oder
2. dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

(2) ~~Werden in~~ Rechnet einem Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Staates Gewinne ~~zugerechnet – und entsprechend besteuert – zu~~, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats ~~in diesem~~ im anderen Staat besteuert ~~wurden ist, und besteuert diese~~ Gewinne entsprechend und handelt es sich bei den zuge- rechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Staates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbar ~~ent~~ würden hätten, so nimmt der andere Staat eine entsprechende ~~Änderung der~~ Berichtigung der Höhe der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei ~~dieser Änderung der~~ Ermittlung dieser Berichtigung sind die übrigen Bestim- mungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; und erforderlichenfalls ~~werden~~ konsultieren die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander ~~konsultieren.~~

Artikel 10

Dividenden

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft ~~an einer~~ im

anderen Vertragsstaat ansässigen Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) ~~Diese~~ Von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft gezahlte Dividenden können jedoch auch in ~~dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist,~~ diesem Staat nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; ~~die Steuer darf aber, wenn~~ ist der Nutzungsberechtigte der Dividenden ~~eine~~ aber im anderen Vertragsstaat ansässige, ~~Person ist, nicht übersteigen;~~ so darf die betreffende Steuer nicht höher sein als

1. ~~5~~5 Prozent des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (~~jedoch keine Personengesellschaft~~) ist, die während eines Zeitraums von 365 Tagen einschließlich des Tages der Dividendenzahlung unmittelbar über mindestens 10 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft ~~verfügt;~~ hält (bei der Berechnung dieses Zeitraums bleiben Änderungen der Eigentums- oder Inhaberschaftsverhältnisse unberück- sichtigt, die sich unmittelbar aus einer Umstrukturierung, wie einer Fusion oder

Spaltung, der die Anteile haltenden oder die Dividende zahlenden Gesellschaft ergeben);

2. 15 Prozent des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.

Im Fall von Dividenden, die von einer deutschen REIT-Aktiengesellschaft im Sinne des Gesetzes über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen, ~~einem deutschen Investmentvermögen~~(REIT-Gesetz) oder einem [*Fonds* anderer Vertragsstaat] gezahlt werden, ~~ist~~ und im Fall von Dividenden, die an einen Organismus für gemeinsame Anlagen oder einen Altersvorsorge- fonds gezahlt werden, gilt nur Nummer 2 ~~anzuwenden~~. Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Der ~~in diesem Artikel verwendete~~ Ausdruck „Dividenden“ im Sinne dieses Artikels bedeutet Einkünfte aus Gesell- schäftsanteilen, Genussscheinen oder -Genussrechten oder ~~Genussscheinen~~, Gründeranteilen ~~oder sonstige~~ und andere Einkünfte, die nach dem Recht des ~~Staates, in dem die~~ Ansässigkeitsstaats der ausschüttenden Gesellschaft ~~ansässig ist, den steuerlich ebenso behandelt werden wie~~ Einkünften aus Geschäftsanteilen, ~~steuerlich gleichgestellt sind, sowie~~ Der Ausdruck umfasst auch Einkünfte aus Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem ~~Investmentvermögen~~. Organismus für gemeinsame Anlagen.

<sup>†</sup>Je nach den Verhältnissen im Einzelfall kommt zusätzlich ein Nullsatz in Betracht.

(4) Die Absätze 1 und 2 ~~sind gelten~~ nicht ~~anzuwenden~~, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Dividenden im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, ~~eine Geschäftstätigkeit~~ durch eine dort ~~g~~belegene Betriebsstätte eine Geschäfts- tätigkeit ausübt und die Beteiligung, für ~~die~~welche die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ~~ist gilt~~ Artikel 7 ~~anzuwenden~~.

(5) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf ~~dieser~~der andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden ~~besteuern mit einer Steuer belegen~~ – es sei denn, ~~dass~~ diese Dividenden ~~werden~~ an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt ~~werden~~ oder ~~dass~~ die Beteiligung, für ~~die~~welche die Dividenden gezahlt werden, ~~gehört~~ tatsächlich zu einer im anderen Staat ~~g~~belegenen Betriebsstätte ~~gehört~~ – noch die nicht ausgeschütteten Gewinne der Gesellschaft einer Steuer auf-

nicht ausgeschüttete Gewinne der Gesellschaft unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nicht ausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus ~~im anderen Staat~~ ~~erzielten~~ Gewinnen oder Einkünften bestehen, die aus dem anderen Staat stammen.

#### Artikel 11 Zinsen

(1) Zinsen, die ~~eine in~~aus einem Vertragsstaat ~~ansässige Person als~~ stammen und deren Nutzungsberechtigter ~~bezieht~~eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, können nur ~~in~~ diesem ~~im anderen~~ Staat besteuert werden.

(2) Der ~~in diesem Artikel verwendete~~ Ausdruck „Zinsen“ im Sinne dieses Artikels bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, ~~auch wenn die Forderungen unabhängig davon, ob diese~~ durch ~~P~~Grundpfandrechte ~~an Grundstücken~~ gesichert sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen oder Schuld- verschreibungen einschließlich ~~der~~ damit verbundenen ~~er~~ Aufgelder und ~~der~~ Gewinne aus Los- anleihen. ~~Zuschläge für verspätete Zahlung gelten n~~ Nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels gelten Zuschläge wegen verspäteter

Zahlung. Der Ausdruck „Zinsen“ umfasst ~~jedoch~~ nicht die ~~in Artikel 10 behandelten~~ Einkünfte im Sinne des Artikels 10.

(3) Absatz 1 ~~ist~~ gilt nicht ~~anzuwenden~~, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Zinsen im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, durch eine dort g belegene Betriebsstätte eine Geschäftstätigkeit ~~durch eine~~

~~dort gelegene Betriebsstätte~~ ausübt und die Forderung, für die welche die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ~~ist~~ gilt Artikel 7-  
~~anzuwenden~~.

(4) ~~Bestehen~~ Übersteigt der Zinsbetrag aufgrund einer besonderen Beziehung zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen ~~jedem von ihnen~~ ihnen beiden und einem Dritten ~~besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen~~, ~~gemessen an~~ in Anbetracht der zugrunde liegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungs- berechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so ~~wird~~ gilt dieser Artikel nur ~~auf~~ für den ~~letzteren Betrag angewendet~~ letztenannten Betrag. In diesem Fall kann der übersteigende ~~Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und~~ Teil der Zahlungen unter Berücksichtigung der ~~anderen~~ übrigen Bestimmungen dieses Abkommens weiterhin nach dem Recht des jeweiligen Vertragsstaats besteuert werden.

## Artikel 12

### Lizenzgebühren

(1) Lizenzgebühren, die ~~eine~~ in aus einem Vertragsstaat stammen und deren Nutzungs- berechtigter eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ~~als Nutzungsberechtigter~~ bezieht ist, können nur ~~in diesem~~ im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der ~~in diesem Artikel verwendete~~ Ausdruck „Lizenzgebühren“ im Sinne dieses Artikels bedeutet Zahlungen jeder Art, die als Gegenleistung für die Ben Nutzung oder für das Recht auf Ben Nutzung von Urheber- rechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme Kinofilmen, von Patenten, Warenzeichen Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder

Verfahren oder für ~~die Mitteilung~~ Informationen über gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher ~~Erfahrungen~~ Erkenntnisse bezogen werden.

(3) Absatz 1 ~~ist gilt~~ nicht ~~anzuwenden~~, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren im anderen Vertragsstaat, ~~eine~~ Geschäftstätigkeit aus dem die Lizenzgebühren stammen, durch eine dort gbelegene Betriebsstätte eine Geschäftstätigkeit ausübt und ~~die~~ das Rechte oder der Vermögenswerte, für ~~die~~ das beziehungsweise den die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ~~ist gilt~~ Artikel 7 ~~anzuwenden~~.

(4) ~~Bestehen~~ Übersteigen die Lizenzgebühren aufgrund einer besonderen Beziehung zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen ~~jedem von ihnen~~ ihnen beiden und einem Dritten ~~besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an~~ in Anbetracht der zugrunde liegenden ~~Leistung~~ Nutzungen, Rechte oder Informationen den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so ~~wird gilt~~ dieser Artikel nur ~~auf für~~ den ~~letzteren Betrag angewendet~~ letztenannten Betrag. In diesem Fall kann der übersteigende ~~Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und~~ Teil der Zahlungen unter Berücksichtigung der ~~anderen übrigen~~ Bestimmungen dieses Abkommens weiterhin nach dem Recht des jeweiligen Vertragsstaats besteuert werden.

### Artikel 13

#### Veräußerungsgewinne

#### ~~Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen~~

(1) Gewinne, ~~die~~ einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 ~~erzielt~~, das im anderen Vertragsstaat ~~liegt~~ belegen ist, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ~~ist~~ gehört, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, einschließlich derartiger Gewinne, ~~die bei~~ aus der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen gesamten Unternehmen) ~~erzielt werden~~, können im anderen Staat besteuert werden.

(3) Gewinne aus der Veräußerung von ~~Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die~~ im internationalen Verkehr betrieben ~~en werden, von~~ Schiffen, ~~die~~ oder ~~Binnenschifffahrt dienen,~~ Luftfahrzeugen oder von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Gewinne, ~~die~~ einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person aus der Veräußerung von ~~Gesellschaftsanteilen bezieht, deren Wert~~ Anteilen oder vergleichbaren Rechten, wie Rechten an einer Personengesellschaft oder einem Trust, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden, sofern der Wert dieser Anteile oder vergleichbaren Rechte zu irgendeinem Zeitpunkt während der 365 Tage vor der Veräußerung zu mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar auf im anderen Staat belegtem unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 beruhte.

~~auf unbeweglichem Vermögen beruht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können in diesem anderen Staat besteuert werden.~~

(5) Gewinne aus der Veräußerung ~~des von~~ in den Absätzen 1 bis 4 nicht genannten ~~am~~ Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

(6) ~~War eine natürliche Person während mindestens fünf Jahren~~ Ist eine Person in einem Vertragsstaat ansässig und ~~ist sie im~~ hat der anderen Vertragsstaat ~~ansässig geworden,~~ berührt Absatz 5 nicht das Recht des erstgenannten Staates, die Person so zu behandeln, ~~als habe sie,~~ in dem die Person zuvor ansässig war, diese Person im Zeitpunkt des Ansässigkeitswechsels so besteuert, als hätte sie Gesellschaftsanteile veräußert., so berechnet der erstgenannte ~~Wird die Person im erstgenannten Staat entsprechend besteuert, berechnet der andere~~

Staat im Fall einer ~~dem Ansässigkeitswechsel folgenden~~ Veräußerung von Gesellschaftsanteilen den Veräußerungsgewinn auf der Grundlage des Wertes, den der ~~erstgenannte~~ andere Staat im Zeitpunkt des Ansässigkeitswechsels der Besteuerung zugrunde gelegt hat, soweit dieser den gemeinen Wert nicht überschreitet.

## Artikel 14

### Einkünfte aus unselbständiger Arbeit

(1) Vorbehaltlich der Artikel 15, 17 und 18 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person ~~aus für~~ unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit ~~dort im anderen Staat~~ ausgeübt, so können die ~~dafür~~ daraus bezogenen Vergütungen ~~im anderen Staat~~ dort besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für ~~eine~~ im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

1. der Empfänger sich ~~im anderen Staat~~ insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines ~~Zeitraums von zwölf Monaten, der während des im~~ betreffenden Steuerjahres beginnt enden oder ~~endet, endenden~~ Zeitraums von zwölf Monaten, im anderen Staat aufhält ~~und,~~
2. die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und

3. die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

(3) Ungeachtet der ~~vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels~~ Absätze 1 und 2 können Vergütungen für ~~eine~~ unselbständige Arbeit, die an Bord eines ~~Seeschiffs oder~~ Luftfahrzeugs im internationalen Verkehr ~~oder an Bord eines~~ betrieblenen Schiffes ~~im~~

~~Binnenverkehr ausgeübte unselbständige Arbeit~~ oder Luftfahrzeugs ausgeübt

wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet, daswelches das Schiff oder Luftfahrzeug betreibt.

(4) Beiträge, die durch oder für eine natürliche Person, die in einem Vertragsstaat eine unselbständige tätige Person Arbeit ausübt, an eine in dem im anderen Vertragsstaat errichtete und dort steuerlich anerkannte Einrichtung der Altersvorsorge einrichtung geleistet werden, sind in dem im erstgenannten Staat bei der Ermittlung des von der Person zu versteuernden Einkommens in der gleichen Weise, unter den und im gleichen Bedingungen und Einschränkungen zu behandeln Umfang zu berücksichtigen wie Beiträge, die an einen im erstgenannten Staat steuerlich anerkannte Einrichtung der Altersvorsorge einrichtung gezahlt werden, sofern die Person unmittelbar vor Aufnahme ihrer der Tätigkeit nicht im erstgenannten Staat ansässig war und bereits Beiträge für sie an die Einrichtung zur Altersvorsorge einrichtung entrichtet wurden sind.

(5) Der Ausdruck „Einrichtung der Altersvorsorge“ bedeutet

1. — auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland eine Einrichtung im Sinne des § 1 des Betriebsrentengesetzes;
2. — auf Seiten *[anderer Vertragsstaat]*.....

(6) Als steuerliche Begünstigung im Sinne des Absatzes 4 gilt

1. ~~auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland eine Freistellung der geleisteten Beiträge nach § 3 Nummer 63 des Einkommensteuergesetzes;~~

2. ~~auf Seiten [anderer Vertragsstaat].....~~

#### Artikel 15

##### Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- ~~oder~~und Verwaltungsratsvergütungen ~~und~~sowie ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats- oder Verwaltungsrats einer ~~Gesellschaft bezieht, die~~ im anderen Vertragsstaat ansässigen ~~ist~~Gesellschaft bezieht, können im anderen Staat besteuert werden.

#### Artikel 16

##### Künstler und Sportler

(1) Ungeachtet der Artikel 7 und 14 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie etwa Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler oder Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat ausgeübten persönlichen ~~ausgeübten~~ Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.

(2) Fließen Einkünfte aus für einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft ausgeübte persönliche ~~ausgeübten~~ Tätigkeit ~~im Sinne des Absatzes 1~~ nicht dem Künstler oder Sportler ~~selbst~~, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7 und 14 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem ~~dies~~ Tätigkeit des Künstlers oder Sportlers ~~seine Tätigkeit~~ ausgeübt wird.

(3) Einkünfte, die einer Person für die Überlassung von Direktübertragungsrechten oder

eine anderweitige Verwertung der von ~~dem~~einem Künstler oder Sportler ausgeübten Tätigkeit zufließen, können in dem Staat~~Vertragsstaat~~ besteuert werden, in dem ~~die~~er Tätigkeit des Künstlers oder Sportlers ~~seine Tätigkeit~~ ausgeübt wird.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Einkünfte aus ~~der~~einer von einem ~~Künstlern~~ oder Sportlern in einem Vertragsstaat ausgeübten Tätigkeit, wenn der Aufenthalt in diesem Staat ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des anderen ~~Staates oder~~ ~~eines seiner Länder oder~~ Vertragsstaats oder einer ~~ihrer~~seiner Gebietskörperschaften oder von einer ~~in diesem~~im anderen Staat als gemeinnützig anerkannten Einrichtung finanziert wird. In diesem Fall können die Einkünfte nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem ~~die Person~~der Künstler oder Sportler ansässig ist.

#### Artikel 17

#### Ruhegehälter, Renten und ähnliche Zahlungen

(1) Vorbehaltlich des Artikels 18 Absatz 2 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen sowie Renten, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person ~~für~~ ~~frühere unselbständige Arbeit~~ gezahlt werden ~~oder Renten~~, nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Leistungen, die auf ~~g~~-Grund des Sozialversicherungsrechts eines Vertragsstaats gezahlt werden, ~~auch~~nur in diesem Staat besteuert werden.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen ~~oder~~sowie Renten auch im anderen Staat~~Vertragsstaat~~ besteuert werden, wenn sie ganz oder teilweise auf Beiträgen beruhen, die in diesem Staat ~~insgesamt länger als 15 Jahre~~

1. nicht zu den steuerpflichtigen Einkünften gehörten ~~oder~~,
2. steuerlich abzugsfähig waren oder

3. in anderer Weise ~~von diesem Staat gefördert~~ begünstigt ~~w~~urden ~~sind~~.

Satz 1 ist gilt nicht ~~anzuwenden~~, wenn die gewährte Förderung nach den Nummern 1 bis 3 zurückgefordert wurde, ~~weil die Person in diesem Staat nicht mehr ansässig ist.~~

(4) Der Ausdruck „Rente“ bedeutet Einkünfte in Form von regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen, die für die Dauer der Lebenszeit des Empfängers oder für einen bestimmten Zeitraum geleistet werden aufgrund einer Verpflichtung zur Leistung dieser Zahlungen infolge eigener Beiträge des Empfängers oder von Beiträgen eines Dritten zugunsten des Empfängers.

~~(4)~~ 5) Wiederkehrende und einmalige Zahlungen eines Vertragsstaats, eines seiner Länder oder einer ihrerseiner Gebietskörperschaften an eine in dem im anderen Vertragsstaat ansässige Person als Entschädigung für politische Verfolgung (einschließlich Wiedergutmachungsleistungen) oder, für Unrecht oder Schäden auf Grund von Kriegshandlungen oder für einen Schaden, der als Folge auf dem Wehr-, Zivil- oder Zivildienstes, von Bundesfreiwilligendienst, Straftaten, Impfunge oder ~~aus ähnlichen Gründen entstanden ist~~ Ursachen zurückzuführen sind, können ~~abweichend von~~ ungeachtet ~~des Absatzes 1~~ nur im erstgenannten Staat besteuert werden.

~~(5)~~ 6) Unterhaltszahlungen, einschließlich derjenigen für Kinder, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt leistet, sind in dem im anderen Staat von der Steuer befreit. Soweit die Unterhaltszahlungen jedoch im erstgenannten Staat bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens des Zahlungsverpflichteten abzugsfähig sind, können sie jedoch nur in dem nur im anderen Staat besteuert werden. Steuerfreibeträge zur Milderung der sozialen Lasten gelten für die Zwecke dieses Absatzes nicht als Abzug im Sinne dieser Bestimmung.

~~(6) Der Ausdruck „Rente“ bedeutet einen bestimmten Betrag, der regelmäßig zu festgesetzten Zeitpunkten lebenslanglich oder während eines bestimmten oder bestimmbaren Zeitabschnitts auf Grund einer Verpflichtung zahlbar ist, die diese Zahlungen als Gegenleistung für eine in Geld oder Geldeswert bewirkte angemessene Leistung vorsieht.~~

Artikel 18  
Öffentlicher Dienst

(1)\_

1. Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die einer natürlichen Person von einem

Vertragsstaat, ~~einem~~ seiner ~~Länder oder einer ihrer~~ Gebietskörperschaften an ~~einer natürlichen Person für die~~ anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts dieses Staates für diesem Staat, ~~diesem Land oder~~ dieser Gebietskörperschaft oder anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.

2. Diese Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und

a) eine Staatsangehörige dieses Staates ist; oder

b) nicht ausschließlich ~~deshalb~~ zum Zweck der Leistung der Dienste in diesem Staat ansässig geworden ist, ~~um die Dienste zu leisten.~~

(2)\_

1. Ungeachtet des Absatzes 1 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer natürlichen Person von einem Vertragsstaat, ~~einem~~ seiner ~~Länder, einer~~

~~ihrer~~ Gebietskörperschaften oder einem aus von ihnen errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person Fonds für ~~die~~ diesem Staat, ~~diesem Land~~ oder dieser Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

2. Diese Ruhegehälter und ähnlichen Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat

ansässig und eine Staatsangehöriger dieses Staates ist.

(3) ~~Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Löhne, Gehälter, Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen anzuwenden, die die folgenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts ihren Bediensteten zahlen:~~Für

1. ~~auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland~~

a) ~~die Deutsche Bundesbank,~~

b) ~~IHK-Verband zur Förderung der Außenwirtschaft durch das AHK-Netz.~~

2. ~~auf Seiten [anderer Vertragsstaat]~~

~~Satz 1 ist auch auf Löhne, Gehälter, Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, anwendbar, wenn dies zwischen den zuständigen Behörden vereinbart wird.~~

~~(4) Auf Gehälter, Löhne, Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen für Dienstleistungen Dienste, die im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit eines Vertragsstaats, eines seiner Länder, einer ihrer Gebiets- Körperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts dieses Staates erbracht geleistet werden, sind gelten die Artikel 14, 15, 16 oder 17 anzuwenden bis 17.~~

~~(54) Die Absätze 1 und 2 sind gelten auch auf Löhne, für Gehälter, Löhne, Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen anzuwenden, die an natürlichen Personen für Dienste gezahlt werden, die dem Goethe-Institut und, dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) geleistet werden sowie anderen oder ähnlichen Einrichtungen, wenn für welche dies zwischen von den zuständigen Behörden durch Verständigung vereinbart wird, geleistet werden. Werden diese Vergütungen im Gründungsstaat der Einrichtung nicht besteuert, so gilt Artikel 14.~~

(1) Eine natürliche Person, die sich auf Einladung eines Vertragsstaats oder einer Universität, Hochschule, Schule, eines Museums oder einer anderen kulturellen Kultur- oder Bildungs- ~~Einrichtung~~ dieses Vertragsstaats oder im Rahmen eines amtlichen offiziellen Kulturaustausches ~~in diesem Vertragsstaat~~ höchstens zwei Jahre lang lediglich ausschließlich zur Ausübung einer Lehrtätigkeit, zum Halten von Vorlesungen oder zur Ausübung einer Forschungstätigkeit bei ~~dieser einer solchen~~ Einrichtung in diesem Vertragsstaat aufhält und ~~die~~ im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor ~~der~~ Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, ist ~~in dem~~ im erstgenannten Staat mit ihren Vergütungen für diese Tätigkeit ~~bezogenen Vergütungen~~ von der Steuer befreit, ~~vorausgesetzt, dass~~ sofern sie diese Vergütungen von außerhalb dieses Staates ~~bezogen werden~~ bezieht.

(2) Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Auszubildender, der sich unmittelbar vor Einreise in einem in Vertragsstaat ~~ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält~~ und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist war oder dort ~~unmittelbar vor der Einreise in den~~ ansässig ist und sich im erstgenannten Staat ~~ansässig war~~ ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten in diesem Staat nicht be- steuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates stammen.

## Artikel 20 Andere

### Einkünfte

(1) Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt werden, können ~~ohne Rücksicht auf~~ ungeachtet ihrer Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Absatz 1 ~~ist auf~~ gilt nicht für andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 ~~nicht anzuwenden~~, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger dieser Einkünfte im anderen Vertragsstaat ~~eine Geschäftstätigkeit~~ gebundene Betriebsstätte eine Geschäftstätigkeit

ausübt und ~~die~~das Rechte oder der Vermögenswerte, für ~~die~~das beziehungsweise den die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören~~t~~. In diesem Fall ist~~gilt~~ Artikel 7 ~~anzuwenden~~.

## Artikel 21

### Vermögen

- (1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt~~belegen ist~~, kann im anderen Staat besteuert werden.
- (2) Bewegliches Vermögen, das zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist~~gehört~~, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, kann im anderen Staat besteuert werden.
- (3) Seeschiffe ~~oder~~und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, ~~und Schiffe, die der Binnenschifffahrt dienen,~~ sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
- (4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

## Artikel 22

### Beseitigung der Doppelbesteuerung im Ansässigkeitsstaat

- (1) Bezieht eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und können diese Einkünfte ~~oder dieses~~beziehungsweise Vermögen nach diesem Abkommen in *[anderer Vertragsstaat]* besteuert werden<sup>2</sup>, so gilt Folgendes:

<sup>2</sup> Wird in Artikel 10 Abs. 2 auch ein Nullsatz vereinbart, ist hier einzufügen: „~~oder sind sie nach Artikel 10-~~“

*Absatz 2 von der [anderer Vertragsstaat] Steuer befreit“.*

1.—~~Soweit~~1. Sofern Nummer 3 nichts anderes vorsieht, werden die Einkünfte von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ausgenommen. Für Dividenden gilt dies nur, wenn diese ~~Dividenden an eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft (jedoch nicht an eine Personengesellschaft)~~ von einer in [anderer Vertragsstaat] ansässigen Gesellschaft ~~gezahlt werden~~, deren Kapital zu

mindestens 10 Prozent unmittelbar ~~der~~einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Gesellschaft gehört, an eine die in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft gezahlt werden. Die in Satz 1 vorgesehene Ausnahme von der Bemessungsgrundlage gilt ~~nicht~~weder für Dividenden einer steuerbefreiten Gesellschaft ~~oder~~noch für Dividenden, die von der ausschüttenden Gesellschaft für ~~Zwecke der Steuer~~Steuerzwecke in [anderer Vertragsstaat] abgezogen werden können, ~~oder~~noch für Dividenden, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland einer Person zugerechnet werden, die keine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft ist. Für die Zwecke der Steuern vom Vermögen werden von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer die Vermögenswerte ausgenommen, die nach Artikel 21 ~~Absatz~~Absätze 1 und 2 in [anderer Vertragsstaat] besteuert werden können, sowie Beteiligungen, deren Dividenden-, falls solche gezahlt werden, nach den ~~vorhergehenden~~ Sätzen 1 bis 3 von der Steuerbemessungsgrundlage auszunehmen wären.

2. Die Bundesrepublik Deutschland behält sich das Recht vor, die nach ~~den Bestimmungen dieses~~sm Abkommens von der deutschen Steuer ~~ausgenommenen~~befreiten Einkünfte und Vermögenswerte bei der Festsetzung ihres Steuersatzes zu berücksichtigen.

3. Auf die deutsche Steuer vom Einkommen für die folgenden Einkünfte wird ~~unter~~Beachtungvorbehaltlich der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die [anderer Vertragsstaat] Steuer angerechnet, die nach [anderer Vertragsstaat] RechtSteuerrecht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen festgesetzt und für diese Einkünfte gezahltentrichtet sowie um einen entstandenen Anspruch auf Entlastung ermäßigt wurde:

a) Dividenden im Sinne des Artikels 10, auffür die Nummer 1 nicht anzuwenden

~~ist;gilt,~~

- b) Veräußerungsgewinne, ~~auf~~für die Artikel 13 Absatz 4 ~~anzuwenden ist;gilt,~~
- c) Einkünfte, ~~auf~~für die Artikel 15 ~~anzuwenden ist;gilt,~~

d) Einkünfte, ~~auf~~für die Artikel 16 ~~anzuwenden ist;gilt, und~~

e) Einkünfte, ~~auf~~für die Artikel 17 Absatz 2 ~~und 3 anzuwenden ist~~3 gilt.

Für die Anwendung dieser Nummer ~~3~~ gelten Einkünfte oder Vermögen einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person, die nach diesem Abkommen in *[anderer Vertragsstaat]* besteuert werden können, als Einkünfte aus Quellen innerhalb *[anderer Vertragsstaat]* ~~oder als Vermögen, das~~ beziehungsweise als in *[anderer Vertragsstaat]* belegene ~~ist~~Vermögen.

- 4. ~~Die Bestimmungen der~~ Nummer 1 ~~sind auf~~gilt für Einkünfte im Sinne der Artikel 7 und 10 ~~und auf~~sowie für Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 nur ~~anzuwenden,~~ soweit sie durch Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Montage von Gütern oder Waren, Aufsuchen und Gewinnung von Bodenschätzen, Bank- und-

Versicherungsgeschäfte, Handel oder Erbringung von Dienstleistungen erzielt werden oder soweit sie ~~wirtschaftlich~~ diesen Tätigkeiten ~~zuzurechnen sind~~wirtschaftlich zugerechnet werden können. Das gilt nur, wenn ein dem Geschäftszweck angemessen eingerichteter Geschäftsbetrieb besteht. Das gilt entsprechend für die den Einkünften im Sinne der Artikel 7 und 10 zugrunde liegenden Vermögens~~werte~~. ~~Ist~~Gilt Nummer 1 nicht, ~~anzuwenden,so~~ wird die Doppelbesteuerung durch Steueranrechnung nach Nummer 3 ~~vermieden~~beseitigt.

- 5. Nummer 1 gilt nicht für Einkünfte oder Vermögen, wenn der andere Vertragsstaat dieses Abkommen so anwendet, dass diese Einkünfte beziehungsweise Vermögen von der Steuer befreit werden, oder Artikel 10 Absatz 2 auf diese Einkünfte anwendet.

6. Ungeachtet der Nummer 1 wird die Doppelbesteuerung durch Steueranrechnung nach Nummer 3 ~~vermieden, wenn~~ beseitigt, soweit

a) ~~in den Vertragsstaaten Einkünfte oder Vermögen oder Teile davon unterschiedlichen Abkommensbestimmungen zugeordnet werden und wenn auf Grund dieser unterschiedlichen Zuordnung die betreffenden Einkünfte oder Vermögenswerte doppelt besteuert oder nicht oder niedriger besteuert würden und sich im Fall doppelter Besteuerung dieser Konflikt nicht durch ein Verfahren nach Artikel 24 Absatz 2 oder 3 regeln lässt;~~

ba) *[anderer Vertragsstaat]* Einkünfte oder Vermögen ~~oder Teile davon~~ nach dem diesem Abkommen besteuern kann, tatsächlich aber nicht besteuert; oder

eb) nach Konsultierung *[anderer Vertragsstaat]* die Bundesrepublik Deutschland ~~nach Konsultation~~ *[anderer Vertragsstaat]* auf diplomatischem Weg Einkünfte oder Vermögen ~~oder Teile davon~~ notifiziert hat, auf die sie die Steueranrechnung nach Nummer 3 anzuwenden beabsichtigt. Die Doppelbesteuerung wird für die notifizierten Einkünfte oder Vermögenswerte ~~oder Teile davon~~ durch Steueranrechnung vom ab dem ersten Tag des Kalenderjahres be-seitigt, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Notifikation übermittelt abgegeben wurde.

(2) Bezieht eine in *[anderer Vertragsstaat]* ansässige Person Einkünfte [oder hat sie Vermögen] und können diese Einkünfte [~~oder dieses~~ beziehungsweise Vermögen] nach diesem Abkommen in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden, so gilt Folgendes:

[...]

Artikel 23  
Gleichbehandlung

(1) Staatsangehörige eines Vertragsstaats dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen Staates unter gleichen ~~Verhältnissen~~ Umständen, insbesondere

hinsichtlich der Ansässigkeit, unterworfen sind oder ~~unterworfen~~ werden können. ~~Diese Bestimmung~~ Satz 1 gilt ungeachtet des Artikels 1 auch für Personen, die nicht in ~~keinem~~ oder beiden der Vertragsstaaten ansässig sind.

(2) Staatenlose, die in einem Vertragsstaat ansässig sind, dürfen in keinem der beiden Vertragsstaaten einer Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des betreffenden Staates unter gleichen ~~Verhältnissen~~ Umständen, insbesondere hinsichtlich der Ansässigkeit, unterworfen sind oder ~~unterworfen~~ werden können.

(3) Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, ~~die~~ welche die gleiche Tätigkeit ausüben. ~~Diese Bestimmung~~ Satz 1 ist nicht so auszulegen, als verpflichte ~~sie~~ er einen Vertragsstaat, ~~den~~ im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen ~~Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen~~ auf Grund des Personenstandes oder der von Familienlasten persönliche Freibeträge, Erleichterungen und Ermäßigungen für Besteuerungszwecke zu gewähren, die ~~er~~ seinen den in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Personen gewährt.

(4) Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 4 oder Artikel 12 Absatz 4 ~~anzuwenden ist~~ gilt, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere ~~Z~~ Auszahlungen, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person

leistet, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen zu

versteuernden Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie  
Voraussetzungen abzugs- fähig wie entsprechende ZAuszahlungen an eine im erstgenannten  
Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen.

~~Dementsprechend~~ Ebenso sind Schulden, die eines Unternehmens eines Vertragsstaats  
gegenüber einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person hat, bei der Ermittlung des  
steuerpflichtigen zu versteuernden Vermögens dieses Unternehmens unter den gleichen  
Bedingungen Voraussetzungen abzugsfähig wie Schulden gegenüber einer im erstgenannten  
Staat ansässigen Person zum Abzug zuzulassen.

(5) Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder  
mittelbar einer oder mehreren im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren  
solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt von diesen kontrolliert wird, dürfen im  
erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder

damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder  
belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen,  
denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder  
unterworfen werden können.

(6) Dieser Artikel gilt ungeachtet des Artikels 2 für Steuern jeder Art und Bezeichnung.

## Artikel 24 Verständigungsverfahren

(1) Ist eine Person der Auffassung, dass die Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider  
Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem  
Abkommen nicht ent- spricht, so kann sie unbeschadet der nach dem ungeachtet der im  
innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel Rechtsbehelfe ihren Fall  
der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall  
von Artikel 23 Absatz 1 erfasst wird, der zuständigen Behörde des Vertragsstaats-  
unterbreiten, dessen Staatsangehöriger sie ist, vorlegen. Der Fall muss innerhalb von drei  
Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet vorgelegt werden, die zu

einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für ~~begründet~~berechtigt und ist sie selbst nicht in der Lage, eine ~~befriedigende~~zufriedenstellende Lösung herbeizuführen, so ~~wird~~ist sie ~~sich bemühen~~bestrebt, den Fall durch-

Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. ~~Die~~  
~~Verständigungsregelung~~Eine erzielte Einigung ist ungeachtet ~~der~~eventueller Fristen ~~des~~im innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten ~~durchzuführen~~umzusetzen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten ~~werden sich bemühen~~sind bestrebt, Schwierigkeiten oder Zweifel, ~~die bei~~hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung des Abkommens ~~entstehen~~, durch Verständigung ~~zu beseitigen~~auszuräumen. ~~Sie können auch~~  
~~gemeinsam beraten, um~~Zur Beseitigung einer Doppelbesteuerung in Fällen, die im Abkommen nicht ~~behandelt~~vorgesehen sind, ~~zu beseitigen~~können sie einander auch konsultieren.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur ~~Herbeiführung~~Erzielung einer Einigung im Sinne der ~~vorstehenden~~-Absätze 1 bis 3 unmittelbar miteinander ~~verkehren, gegebenenfalls~~ kommunizieren, auch ~~durch~~über eine aus ihnen oder ihren Vertretern bestehende gemeinsame Kommission.

(5) Wenn

1. eine Person der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats nach Absatz 1 einen Fall vorgelegt hat, weil die Maßnahmen eines oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer ~~dem~~diesem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung geführt haben, und
2. die zuständigen Behörden ~~sich nicht~~ innerhalb von ~~zweidrei~~ Jahren ab ~~Vorlage des Falls~~dem Tag, an dem bei ~~den~~ zuständigen Behörden ~~des anderen Vertragsstaats erfolglos um~~ alle von ihnen zur Befassung mit dem Fall benötigten Informationen vorgelegt wurden, eine Einigung zur Regelung des Falles nach Absatz 2 ~~bemüht haben, und~~ erzielen können,
3. ~~es sich nicht um einen Einzelfall handelt, in dem die zuständigen Behörden vor dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren andernfalls begonnen hätte, übereinkommen, dass er für eine Entscheidung durch ein Schiedsverfahren nicht geeignet ist, und~~
4. ~~es sich nicht um einen Fall handelt, auf den das Übereinkommen Nr. 90/436/EWG über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen vom 23. Juli 1990 anzuwenden ist,~~

werden ~~noch offene~~ungeklärte Fragen des Falles auf schriftlichen Antrag der Person einem Schieds- verfahren unterworfen. Diese ~~noch offenen~~ungeklärten Fragen ~~werden dürfen~~ jedoch nicht einem Schiedsver- fahren unterworfen werden, wenn ~~dies~~bezüglich bereits in einem der beiden Staaten ~~eine~~ bereits eine abschließende Gerichtsentscheidung dazu ergangen ist. ~~Dier~~ Entscheidung des Schiedsgerichts Schiedsspruch ist für beide

Vertragsstaaten ~~verbindlich~~bindend und ungeachtet ~~der Verjährungsfristen des~~eventueller Fristen im innerstaatlichen Rechts dieser Staaten umzusetzen, es sei denn, eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person erkennt die ~~Entscheidung des~~

~~Schiedsgerichts~~ Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird, nicht an. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln durch Verständigung, wie dieser Absatz ~~durchzuführen~~ anzuwenden ist.

## Artikel 25

### Informationsaustausch

- (1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die voraussichtlich erheblich sind zur Durchführung dieses Abkommens oder zur ~~Verwaltung~~ Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung ~~eines der~~ Vertragsstaats, ~~en eines seiner Länder~~ oder ~~einer~~ ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, ~~voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht~~ soweit die Besteuerung im Rahmen dieses Rechts nicht abkommens- widrig ist. Der Informationsaustausch ~~ist~~ wird durch die Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.
- (2) ~~Alle~~ Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie ~~die~~ auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur ~~den~~ an Personen oder Behörden (einschließlich ~~der~~ Gerichten und ~~Verwaltungsbehörden~~) zugänglich gemacht Verwaltungs- organen) weitergegeben werden, die mit der Festsetzung oder Erhebung der in Absatz 1 genannten Steuern, der Vollstreckung- oder Strafverfolgung, oder Entscheidung über Rechtsbehelfe hinsichtlich ~~der in Absatz 1 genannten dieser~~ Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder beziehungsweise Behörden dürfen die Informationen nur für diese entsprechende Zwecke verwenden. ~~Für diese Zwecke~~ Dabei dürfen ~~die~~ Informationen in einem verwaltungs- oder strafrecht-lichen Ermittlungsverfahren, ~~in~~ einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder ~~in~~ einer Gerichts-entscheidung offengelegt werden, ~~sofern dies nach dem jeweiligen Recht der Vertragsstaaten vorgesehen ist~~. Ungeachtet der ~~vorstehenden Bestimmungen~~ Sätze 1 bis 3 können Informationen, die ein Vertragsstaat erhalten hat, für andere Zwecke verwendet werden, wenn sie nach dem Recht beider Staaten für diese anderen Zwecke verwendet werden können dürfen und die zuständige Behörde des übermittelnden Staates dieser Verwendung zugestimmt hat. ~~Ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde des übermittelnden~~

~~Staates ist eine Verwendung für andere Zwecke nur zulässig, wenn sie im Einzelfall zur Abwehr einer dringenden Gefahr für das Leben, die~~

~~körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit einer Person oder zum Schutz bedeutender Vermögenswerte erforderlich ist und Gefahr im Verzug besteht. In diesem Fall ist die zuständige Behörde des übermittelnden Staates unverzüglich um nachträgliche Genehmigung der Zweckänderung zu ersuchen. Wird die Genehmigung verweigert, ist die weitere Verwendung der Informationen für den anderen Zweck unzulässig; ein durch die zweckändernde Verwendung der Informationen entstandener Schaden ist zu ersetzen.~~

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,

1. Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von ~~den Gesetzen und~~ Recht oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
2. Informationen zu ~~erteilen~~ übermitteln, die nach ~~den Gesetzen~~ Recht oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können; oder
3. Informationen zu ~~erteilen~~ übermitteln, die ein Betriebs-, Geschäfts-, Gewerbe-, ~~Handels-~~ oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung Offenlegung gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) widersprüche verstoßen würde.

(4) ~~Ersucht ein Vertragsstaat gemäß~~ nach diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden ~~Möglichkeiten~~ Maßnahmen zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn er diese Informationen für seine eigenen ~~steuerlichen Zwecke~~ Steuerzwecke nicht benötigten sollte. Die in Satz 1 enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Absatz 3, ~~aber~~; diese ~~Beschränkungen~~ sind jedoch nicht so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung Übermittlung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil er kein innerstaatliches Interesse an ~~diesen Informationen~~ ihnen hat.

(5) Absatz 3 ist nicht so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung Übermittlung

von Informationen nur deshalb ablehnen, weil ~~sich die Informationen~~ sie sich bei einer Bank, einem

sonstigen Finanz\_ institut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf ~~Eigentumsanteile~~ Eigentumsrechte an einer Person (mit Ausnahme einer natürlichen Person) beziehen.

## Artikel 26

### Amtshilfe bei der Steuererhebung

- (1) Die Vertragsstaaten leisten ~~sich gegenseitig~~ einander Amtshilfe bei der Erhebung von ~~Steueransprüchen~~ Steuer- forderungen. Diese Amtshilfe wird durch die Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt. Die
- zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können durch Verständigung regeln, wie dieser Artikel ~~durchzuführen~~ anzuwenden ist.
- (2) Der Ausdruck „~~Steueranspruch~~ Steuerforderung“ im Sinne dieses Artikels bedeutet einen Betrag, der ~~auf Grund von~~ für Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung ~~eines der~~ Vertragsstaats, ~~en eines seiner Länder~~ oder ~~einer~~ ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, geschuldet wird, soweit diese Besteuerung nicht ~~gegen~~ dieses Abkommen oder ~~eine~~ anderen ~~völkerrechtlichen Vereinbarung, denen~~ Übereinkunft verstößt, der die Vertragsstaaten ~~beigetreten sind, widerspricht~~ als Vertragsparteien angehören, sowie mit diesem Betrag zusammenhängende Zinsen, Geldbußen ~~sowie Vollstreckungskosten und Kosten für~~ und Erhebungs- oder Sicherungsmaßnahmenkosten.
- (3) Ist ~~der Steueranspruch~~ eine Steuerforderung eines Vertragsstaats nach dem Recht dieses Staates ~~voll\_ streckbar und wird\_ ersie~~ von einer Person geschuldet, die ~~zu diesem ihre Erhebung~~ zum betreffenden Zeitpunkt nach dem Recht dieses Staates ~~die Vollstreckung~~ nicht verhindern kann, so wird dieser ~~Steueranspruch~~ Steuer- forderung auf Ersuchen der zuständigen Behörde dieses Staates für die Zwecke der Erhebung von der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats anerkannt. ~~Der Steueranspruch~~ Diese Steuerforderung wird ~~vom dem~~ anderen Staat nach dessen Rechtsvorschriften über die Voll\_ streckung und Erhebung ~~der seiner~~ eigenen

Steuern erhoben, als handele es sich dabei ~~dem Steueranspruch~~ um einen ~~Steueranspruch~~ Steuerforderung dieses anderen Staates.

(4) Handelt es sich bei ~~dem Steueranspruche~~ einer Steuerforderung eines Vertragsstaats um einen ~~Anspruch~~ Forderung, bei dem dieser Staat nach seinem Recht Maßnahmen zur Sicherung der Erhebung ~~erlassen~~ ergreifen kann, so wird diese Steuerforderung

~~dieser Steueranspruch~~ auf Ersuchen der zuständigen Behörde dieses Staates zum für die Zwecke der s Einleitung Ergreifens von Sicherungsmaßnahmen durch von der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats anerkannt. ~~Dieser~~ Der andere Staat leitet ergreift in Übereinstimmung mit ~~den seigenen~~ den Rechtsvorschriften Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf diesen ~~Steueranspruch ein, als wäre der Steueranspruch ein Steueranspruch~~ Steuerforderung, als handele es sich dabei um eine Steuerforderung dieses anderen Staates, selbst wenn ~~der Steueranspruch~~ Steuerforderung im Zeitpunkt der Einleitung Anwendung dieser Maßnahmen in dem im erstgenannten Staat nicht vollstreckbar ist oder von einer Person geschuldet wird, die berechtigt ist, die ~~Vollstreckung~~ Erhebung zu verhindern.

(5) Ungeachtet der Absätze 3 und 4 unterliegt eine von einem Vertragsstaat für die Zwecke der ~~s Absätze Absatzes~~ Absätze Absatzes 3 oder 4 anerkannter ~~Steueranspruch als solcher~~ Steuerforderung in diesem Staat nicht ~~den Verjährungsfristen oder den Bestimmungen über vorrangige~~ Behandlung eines Steueranspruchs aufgrund ihrer Eigenschaft als solche den nach dem Recht dieses Staates für Steuerforderungen geltenden Fristen oder einem nach dem Recht dieses Staates. ~~Auch hat ein Steueranspruch, der für Steuerforderungen geltenden Vorrang. Zudem~~ erhält eine von einem Vertragsstaat für die Zwecke der ~~s Absätze Absatzes~~ Absätze Absatzes 3 oder 4 anerkannte Steuerforderung in diesem Staat nicht den Vorrang, den dieser Steueranspruch keinen nach dem Recht des anderen Vertragsstaats hat für sie geltenden Vorrang.

~~(6) Bei den Gerichten oder Verwaltungsbehörden~~ Verwaltungsorganen des anderen Vertragsstaats dürfen keine Verfahren im Zusammenhang mit dem Bestehen, der Gültigkeit oder der Höhe ~~des Steueranspruchs einer Steuerforderung~~ einer Steuerforderung eines Vertragsstaats können nicht ~~bei den Gerichten oder Verwaltungsbehörden des anderen Vertragsstaats~~ eingeleitet werden.

(7) Verliert ~~der betreffende Steueranspruch~~ eine Steuerforderung, nachdem ~~das Ersuchen~~ eines Vertragsstaats nach ~~den Absätzen Absatz~~ Absatz 3 oder 4 ein entsprechendes Ersuchen gestellt wurde hat und bevor der andere Vertragsstaat ~~den~~ den betreffenden Steueranspruch Steuerforderung erhoben und an dem im erstgenannten Staat ausgezahlt überwiesen hat,

1. im Falle eines Ersuchens nach Absatz 3 seine ihre Eigenschaft als Steueranspruch Steuerforderung des erstgenannten Staates, der nach dem Recht dieses Staates vollstreckbar ist und von einer Person geschuldet wird, die zum

~~diesem~~betreffenden Zeitpunkt nach dem Recht dieses Staates die ~~Vollstreckung~~Erhebung nicht verhindern kann, oder

2. im Falle eines Ersuchens nach Absatz 4 ~~seiner~~ihre Eigenschaft als ~~Steueranspruch~~Steuerforderung des erstgenannten Staates, ~~für~~bei dem dieser Staat nach seinem Recht Maßnahmen zur Sicherung der Erhebung ~~erlassen~~ergreifen kann,

so teilt die zuständige Behörde des erstgenannten Staates dies der zuständigen Behörde des anderen Staates unverzüglich mit, und ~~setzt das Ersuchen~~ nach Wahl des anderen Staates ~~setzt der erste-~~nannte Staat das Ersuchen aus oder nimmt es zurück.

(8) ~~Die Bestimmungen dieses~~8) Dieser Artikels ~~sind~~ist nicht so auszulegen, als verpflichtet ~~ten~~sieer einen Vertragsstaat,

1. Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die ~~vom~~im ~~den Gesetzen und~~Recht oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
2. Maßnahmen durchzuführen, die ~~der~~gegen die öffentlichen Ordnung (ordre public) ~~widersprechen~~verstoßen würden;
3. Amtshilfe zu leisten, wenn der andere Vertragsstaat nicht alle angemessenen ~~Maßnahmen~~zur Erhebungs- oder ~~Sicherung~~seines ~~Steueranspruchs~~Sicherungsmaßnahmen, die nach seinem ~~Gesetzen~~Recht oder seiner Verwaltungspraxis möglich sind, ausgeschöpft hat, oder
4. Amtshilfe zu leisten, wenn der Verwaltungsaufwand für diesen Staat ~~im~~Vergleich ~~eindeutig nicht im Verhältnis~~ zum sich daraus ergebenden ~~Vorteil~~Nutzen für den anderen Vertragsstaat ~~unverhältnismäßig hoch ist~~steht.

Artikel 27 Verfahrensvorschriften

~~Verfahrensregeln~~ für die

Quellenbesteuerung; ~~Investmentvermögen~~

(1) Werden in einem Vertragsstaat die Steuern von Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren oder sonstigen von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person bezogenen Einkünften im

Abzugsweg erhoben, so wird das Recht des erstgenannten Staates zur Vor\_nahme des Steuerabzugs zu dem nach seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Satz durch dieses Abkommen nicht berührt.

(2) Die im Abzugsweg erhobene Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn und soweit sie durch dieses Abkommen ermäßigt wird oder entfällt. Die Frist für den Antrag auf Erstattung der Abzugsteuer beträgt vier Jahre ~~nach~~und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren oder sonstigen Einkünfte bezogen ~~wurden~~sind.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 wird jeder Vertragsstaat Verfahren dafür schaffen, dass Zahlungen von Dividenden-, Zinsen, Lizenzgebühren ~~oder~~und sonstigen Einkünften, die nach diesem Abkommen im Quellenstaat keiner oder nur einer ermäßigten Steuer unterliegen, ohne Steuerabzug oder nur mit dem Steuerabzug erfolgen können, der im jeweiligen Artikel vorgesehen ist.

(4) Der Vertragsstaat, aus dem die Einkünfte stammen, kann vom Steuerpflichtigen die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats über seine Ansässigkeit ~~in diesem~~im anderen Staat verlangen.

(5) ~~Einem deutschen Investmentvermögen oder einem [anderer Vertragsstaat]- Investmentvermögen werden die Vergünstigungen nach diesem Abkommen für aus dem anderen Vertragsstaat stammende Einkünfte wie folgt gewährt:~~

- ~~1. — in dem Umfang, in dem die Anteile oder anderen Eigentumsrechte an dem Investmentvermögen Personen gehören, die in diesem Vertragsstaat oder einem anderen Staat ansässig sind und die, hätten sie die Einkünfte unmittelbar bezogen, Anspruch auf die gleichen Vergünstigungen nach diesem Abkommen hätten oder~~

~~nach einem Abkommen, das der Vertragsstaat, aus dem die Einkünfte stammen,  
mit dem Staat, in dem die Person ansässig ist, abgeschlossen hat, oder~~

~~2. in vollem Umfang, wenn mindestens 90 Prozent der Anteile oder anderen  
Eigentumsrechte an dem Investmentvermögen Personen gehören, die in diesem~~

~~Vertragsstaat oder einem anderen Staat ansässig sind und die, hätten sie die Einkünfte unmittelbar bezogen, Anspruch auf die gleichen Vergünstigungen nach diesem Abkommen hätten oder nach einem Abkommen, das der Vertragsstaat, aus dem die Einkünfte stammen, mit dem Staat, in dem die Person ansässig ist, abgeschlossen hat, oder~~

~~3. — in vollem Umfang, wenn mindestens 75 Prozent der Anteile oder anderen Eigentumsrechte an dem Investmentvermögen Personen gehören, die in diesem Vertragsstaat ansässig sind und die, hätten sie die Einkünfte unmittelbar bezogen, Anspruch auf die gleichen Vergünstigungen nach diesem Abkommen hätten.~~

~~(6) Die zuständigen Behörden können die Durchführung dieses Artikels durch Verständigung regeln, wie dieser Artikel anzuwenden ist.~~

## Artikel 28

### Anwendung ~~des~~dieses Abkommens in bestimmten Fällen

(1) Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, als hindere es

~~1. — einen Vertragsstaat daran, seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verhinderung der Steuerumgehung oder Steuerhinterziehung anzuwenden;~~

~~2. — die Bundesrepublik Deutschland, die Beträge zu besteuern, die nach dem Vierten, Fünften und Siebten Teil des deutschen Außensteuergesetzes in die Einkünfte einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person einzubeziehen sind.~~

1. zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung anzuwenden, solange diese mit dem Ziel und Zweck des Abkommens im Einklang stehen, oder

2. zur Hinzurechnungsbesteuerung sowie zu einer dieser entsprechenden Besteuerung ausländischer Betriebsstätten und zur Zurechnungsbesteuerung bei ausländischen Stiftungen und vergleichbaren Rechtsträgern anzuwenden.

(2) Führt ~~die vorstehenden Bestimmungen zur~~ Absatz 1 zu einer Doppelbesteuerung, ~~beraten~~ so nehmen die zuständigen Behörden nach Artikel 24 Absatz 3 Konsultationen auf, um zu bestimmen, wie die Doppel-besteuerung zu vermeiden beseitigen ist.

(3) Wenn

1. ein Unternehmen eines Vertragsstaats Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat bezieht und der erstgenannte Staat diese Einkünfte wie Einkünfte behandelt, die einer in einem Drittstaat oder -gebiet belegenen Betriebsstätte des Unternehmens zugerechnet werden können, und
2. die Gewinne, die dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können, im erstgenannten Staat von der Steuer befreit sind,

gelten die Vergünstigungen dieses Abkommens nicht für Einkünfte, von denen in dem Drittstaat oder -gebiet eine geringere Steuer erhoben wird als [bilateral festzulegender Satz] des Betrags dieser Einkünfte oder, wenn dieser Wert niedriger ist, 60 Prozent der Steuer, die im erstgenannten Staat von diesen Einkünften erhoben würde, wenn diese Betriebsstätte im erstgenannten Staat läge. In diesem Fall können Einkünfte, für die dieser Absatz gilt, ungeachtet der übrigen Bestimmungen des Abkommens weiterhin nach dem innerstaatlichen Recht des anderen Staates besteuert werden.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn die Einkünfte aus dem anderen Staat aus einer durch die Betriebsstätte aktiv ausgeübten Geschäftstätigkeit stammen oder mit einer solchen Geschäftstätigkeit verbunden sind (mit Ausnahme der Vornahme, der Verwaltung oder des bloßen Besitzes von Kapitalanlagen für eigene Rechnung des Unternehmens, es sei denn, es handelt sich dabei um Bank-, Versicherungs- oder Wertpapiergeschäfte einer Bank, eines Versicherungsunternehmens oder eines zugelassenen Wertpapierhändlers).

(5) Werden Vergünstigungen nach diesem Abkommen in Bezug auf Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person aufgrund des Absatzes 3 versagt, so kann die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats diese Vergünstigungen gleichwohl für diese Einkünfte gewähren, wenn diese zuständige Behörde auf einen Antrag der ansässigen Person hin feststellt, dass die Gewährung dieser Vergünstigungen angesichts der Gründe,

aus denen diese ansässige Person die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt hat (zum Beispiel bestehende Verluste), gerechtfertigt ist. Die zuständige Behörde des Vertragsstaats, bei der nach Satz 1 ein Antrag gestellt wurde, konsultiert die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats, bevor sie dem Antrag stattgibt oder ihn ablehnt.

(6) Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieses Abkommens wird eine Vergünstigung nach dem Abkommen nicht für Einkünfte oder Vermögen gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Tatsachen und Umstände die Feststellung gerechtfertigt ist, dass der Erhalt dieser Vergünstigung einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion war, die unmittelbar oder mittelbar zu dieser Vergünstigung geführt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewährung dieser Vergünstigung unter diesen Umständen mit dem Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens im Einklang steht.

#### Artikel 29

##### Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, ~~die den von~~ Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf ~~Grund~~ besonderer Übereinkünfte ~~zustehen~~.

#### Artikel 30

##### Protokoll

Das angefügte Protokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

#### Artikel 31

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie

möglich ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist in beiden Vertragsstaaten anzuwenden

1. bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf ~~die~~ Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres gezahlt werden, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft ~~getreten ist;~~tritt, und
2. bei den übrigen Steuern auf ~~die~~ Steuern, die für Zeiträume ~~ab~~erhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres ~~erhoben werden~~beginnen, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft ~~getreten ist.~~tritt.

~~[(3)~~(3) Ungeachtet des Absatzes 2 ist Artikel 25 ~~[sind die Artikel 25 und 26]~~ ~~M~~mit Inkrafttreten dieses Abkommens ~~tritt das am in~~ ~~unterzeichnete~~ auf alle darin genannten Informationen [beziehungsweise Steuerforderungen] anzuwenden, auch wenn diese Informationen [beziehungsweise Steuerforderungen] aus der Zeit vor Inkrafttreten des Abkommens stammen.

~~Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und [anderer Vertragsstaat] zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen [ggf. Titel anpassen] außer Kraft. Seine Bestimmungen gelten bis zur in Absatz 2 geregelten Anwendbarkeit dieses Abkommens fort. Auf Sachverhalte, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens liegen, bleiben die Bestimmungen des Abkommens vom~~

~~.....[Datum des Altabkommens] anwendbar.]~~

#### Artikel 32 Kündigung

- (1) Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem Vertragsstaat gekündigt wird.
- (2) Jeder ~~der~~ Vertragsstaaten kann ~~frühestens nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tag des Inkrafttretens an gerechnet, das Abkommen~~ dieses Abkommen auf diplomatischem Weg unter Einhaltung einer Frist von ~~mindestens~~ sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ~~gegenüber dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Weg~~ schriftlich kündigen, jedoch

darf diese Kündigung frühestens nach Ablauf von fünf Jahren, vom nach dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens erfolgen. In diesem Fall ist das Abkommen in beiden Vertragsstaaten nicht mehr anzuwenden

1. bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf ~~die~~ Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres gezahlt werden, das dem Kündigungsjahr folgt; und
2. bei den übrigen Steuern auf ~~die~~ Steuern, die für Zeiträume ~~aberhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres erhoben werden~~ beginnen, das dem Kündigungsjahr folgt.

[Variante 1 der Schlussklausel (wenn Englisch die Amtssprache des anderen Vertragsstaats ist):]

Geschehen zu [Ort] am [Datum] in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

~~Geschehen zu.....am~~ [Variante 2 der Schlussklausel (wenn Englisch die vereinbarte Mittelsprache ist):] Geschehen zu [Ort] am [Datum] in zwei Urschriften, jede in deutscher, [Sprache anderer

Vertragsstaat] und [englischer] Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei

unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des [Sprache anderer Vertragsstaat] Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Bundesrepublik Deutschland.....

Für .....



Protokoll  
zum ~~dem~~  
Abkommen  
zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland  
und

.....  
zur ~~Vermeidung~~ Beseitigung der Doppelbesteuerung ~~und zur~~  
~~Verhinderung der Steuerverkürzung~~  
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen  
sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung

Die Bundesrepublik Deutschland und *[anderer Vertragsstaat]* (~~die~~ „Vertragsstaaten“) haben ergänzend zum ~~dem~~ Abkommen vom ~~zur Vermeidung~~ *[Datum der Unterzeichnung]* zur Beseitigung der Doppelbesteuerung ~~und zur~~ ~~Verhinderung der Steuerverkürzung~~ auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung („Abkommen“) die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

1. Zur Anwendung des Abkommens im Allgemeinen:

- a) Der Ausdruck „Vertragsstaat“ umfasst im Fall der Bundesrepublik Deutschland auch die Länder. Der Ausdruck „Länder“ bedeutet die Länder nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.
- b) Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Ausdrücke „Einkünfte“ und „Vermögen“ so zu verstehen sind, dass damit auch einzelne Teile von Einkünften beziehungsweise Teile von Vermögen gemeint sind.
- c) Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Ausdruck „Schiff“ weit auszulegen ist und alle Wasserfahrzeuge einschließlich Binnenschiffen umfasst.

2. Zu Artikel 1 Absatz 2:

Werden nach Artikel 1 Absatz 2 Einkünfte in einem Vertragsstaat sowohl bei einem Rechtsträger oder Gebilde, der beziehungsweise das nach dem Recht des anderen Vertragsstaats vollständig oder teilweise steuerlich transparent behandelt wird, als auch bei einer im anderen Staat ansässigen Person als Beteiligte an diesem Rechtsträger beziehungsweise Gebilde besteuert und führt dies zu einer Doppelbesteuerung, so konsultieren die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander nach Artikel 24, um eine angemessene Lösung zu finden.

3. Zu Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 10:

Gelten Dividenden, die durch oder über steuerlich transparente Rechtsträger oder Gebilde bezogen werden, für Zwecke der Besteuerung durch einen Vertragsstaat als Einkünfte oder Gewinne einer in diesem Staat ansässigen Person, so ist Artikel 10 so anzuwenden, als hätte diese ansässige Person die Dividenden unmittelbar bezogen.

4. Zu den Artikeln ~~10~~1 und ~~11~~4:

Es besteht Einvernehmen darüber, dass ein Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein Altersvorsorgefonds, der in einem Vertragsstaat errichtet wurde und aus dem anderen Vertragsstaat stammende Einkünfte bezieht, im Vertragsstaat seiner Errichtung ansässig ist.

5. Zu Artikel 5 Absatz 1:

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Wohnungsvermietungsagenturen, die in einem Vertragsstaat liegen und von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person gewinnbringend genutzt werden, können eine Betriebsstätte darstellen, und zwar ungeachtet dessen, ob die Gewinne, die dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können, unter Artikel 6 fallende Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen darstellen.

6. Zu Artikel 10:

Es besteht Einvernehmen darüber, dass ein Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein Altersvorsorgefonds, der in einem Vertragsstaat errichtet wurde und aus dem anderen Vertragsstaat stammende Einkünfte bezieht, der Nutzungsberechtigte der von ihm bezogenen Einkünfte ist.

7. Zu den Artikeln 10 und 11:

~~Ungeachtet der Artikel 10 und 11 können~~ Dividenden und Zinsen können ungeachtet der Artikel 10 und 11 in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden, wenn sie

- a) auf Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, beruhen (einschließlich ~~der~~ Einkünften eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter ~~oder der~~ sowie Einkünften aus partiarischen Darlehen ~~oder~~ und Gewinnobligationen im Sinne des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland, ~~beruhen~~) und
- b) bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Dividenden oder Zinsen abzugsfähig sind.

28. Zu den Artikeln 10, Absatz 2 und Artikel 2711 und 20:

Der Ausdruck „Investmentvermögen“ bedeutet

a) ~~in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland einen Investmentfonds oder eine Investmentaktiengesellschaft, auf die die Vorschriften des Investmentgesetzes anzuwenden sind;~~

b) ~~in Bezug auf...[anderer Vertragsstaat] [Zu Artikel 13]<sup>3</sup>~~

3. ~~Zu Artikel 20~~

~~Wenn~~Sind der Empfänger und der Schuldner ~~einer~~von Dividenden ~~oder von~~ Zinsen in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ~~sind und~~und kann die Dividenden ~~oder die Zinsen~~beziehungsweise Zinszahlung einer Betriebsstätte ~~zuzurechnen sind~~zugerechnet werden, die der Empfänger ~~der Dividende oder der Zinsen~~ in ~~[anderer Vertragsstaat]~~ hat, ~~so~~kann die Bundesrepublik Deutschland diese Dividenden ~~oder die Zinsen~~beziehungsweise Zinszahlung nach Nummer 7 dieses Protokolls ~~oder zu den in Artikel 10 Absatz 2 und 3 vorgesehenen Sätzen~~ ~~oder nach Nummer 1 dieses Protokolls~~ besteuern. ~~[a~~Anderer Vertragsstaat] rechnet diese Steuer ~~entsprechend~~nach [Artikel 22 Absatz 1 Nummer 3 an.2] an.

9. Zu den Artikeln 14 und 17:

a) Abfindungen, die einem Arbeitnehmer anlässlich seines Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis als Ausgleich für die mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses verbundenen Nachteile, insbesondere für den Verlust des Arbeitsplatzes, gezahlt werden, sind den Vergütungen aus unselbständiger Arbeit im Sinne des [Zu Artikels 2214 Absatz 1 4zuzuordnen.

Sie gelten vorbehaltlich der Buchstaben b und c als für eine frühere Tätigkeit geleistetes zusätzliches Entgelt und sind im ehe- maligen Tätigkeitsstaat des

Arbeitnehmers zu besteuern, wenn diesem das Besteuerungsrecht für die aktive Tätigkeit zustand. Wenn der Arbeitnehmer in verschiedenen Staaten für den Arbeitgeber tätig war, ist das abkommensrechtliche Besteuerungsrecht an der Abfindungszahlung entsprechend den Tätigkeitszeiten der letzten fünf Jahre in den jeweiligen Staaten zwischen dem Ansässigkeitsstaat und dem anderen Vertragsstaat aufzuteilen.

*Die Freistellung von Dividenden entfällt nicht deshalb, weil sie in [anderer Vertragsstaat] auf Grund der Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der*

<sup>3</sup>*Soweit erforderlich, Regelung für den Fall, dass der Abschluss oder die Änderung eines DBA eine Entstrickung auslöst.*

<sup>4</sup>*Ggf. erforderlich bei Abkommen mit Mitgliedstaaten der EU.*

- b) Ist einer Abfindung Versorgungscharakter beizumessen, so steht das Besteuerungsrecht nach Artikel 17 Absatz 1 dem Ansässigkeitsstaat zu.
  
- c) Abfindungen zur Ablösung eines Altersversorgungsanspruchs, die während eines laufenden Arbeitsverhältnisses oder bei dessen Beendigung gezahlt werden, sind

*Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (90/435/EWG) in der jeweils gültigen Fassung nicht besteuert werden.]*

wie laufende Vergütungen aus unselbständiger Arbeit nach Artikel 14 Absatz 1 zu behandeln und können im Tätigkeitsstaat besteuert werden, sofern diesem das Besteuerungsrecht für die aktive Tätigkeit zustand.

10. Zu Artikel 18 Absatz 2 Nummer 1:

Der Ausdruck „Fonds“ umfasst auch deutsche Sondervermögen.

411. Zu Artikel 22 Absatz 1 Nummer ~~5~~ Buchstabe ~~b~~5:

Es besteht Einvernehmen darüber, dass Artikel 22 Absatz 1 Nummer 5 nur gilt, wenn einerseits [anderer Vertragsstaat] einen Sachverhalt oder das Abkommen so auslegt, dass Einkünfte oder Vermögen unter eine Bestimmung des Abkommens fallen, die sein Recht, diese Einkünfte beziehungsweise Vermögen zu besteuern, ausschließt oder die Steuer, die er erheben kann, begrenzt, während andererseits die Bundesrepublik Deutschland zu einer anderen Auslegung des Sachverhalts beziehungsweise des Abkommens gelangt und daher der Auffassung ist, dass die Einkünfte beziehungsweise Vermögen nach dem Abkommen in [anderer Vertragsstaat] besteuert werden können.

12. Zu Artikel 22 Absatz 1 Nummer 6:

~~Einkünfte oder Vermögen oder Teile davon~~ Einkünfte oder Vermögen werden „tatsächlich“ besteuert, wenn sie in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, auf ~~anhand~~ der ~~Grundlage~~ die Steuer berechnet wird. Sie werden nicht „tatsächlich“ besteuert, wenn sie entweder nicht steuerpflichtig sind oder von der Besteuerung ausgenommen werden.

513. Zu Artikel 23 Absatz 5:

Artikel 23 Absatz 5 ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat, die grenzüberschreitende Konsolidierung von Einkünften oder vergleichbare Vergütungen zwischen Unternehmen zuzulassen.

~~6.~~ ~~Zu Artikel 25~~<sup>14.</sup> Zu Artikel 24:

- ~~a) — Die empfangende Stelle kann die Daten in Übereinstimmung mit Artikel 25 Absatz 2 nur zu dem von der übermittelnden Stelle angegebenen Zweck verwenden und unterliegt dabei den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen und mit Artikel 25 in Einklang stehenden Bedingungen.~~

Ist im Zusammenhang mit einer ungeklärten Frage ein Straf- oder Bußgeldverfahren anhängig, so kann eine zuständige Behörde das Verständigungsverfahren (einschließlich Schiedsverfahren) nach Artikel 24 aussetzen, bis in dem Straf- oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Ergebnis erzielt wurde.

15. Zu Artikel 24 Absatz 5:

In Bezug auf die Art der ungeklärten Fragen, die einem Schiedsverfahren unterworfen werden können, behält sich die Bundesrepublik Deutschland das Recht vor, Folgendes vom Schiedsverfahren auszuschließen:

- a) alle Sachverhalte, die im Rahmen einer tatsächlichen Verständigung – im Sinne des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. Juli 2008 (Bundessteuerblatt I 2008, Seite 831) in seiner jeweils geltenden Fassung oder einer späteren Regelung – zwischen der Steuerverwaltung eines Vertragsstaats und dem Steuerpflichtigen festgelegt wurden,
- b) alle ungeklärten Fragen, auf die eine Rechtsvorschrift oder ein innerstaatliches Gesetz zur Verhinderung der Steuerverkürzung oder -umgehung (unabhängig davon, ob so bezeichnet oder nicht) eines Vertragsstaats – solange diese

- 8 -

beziehungsweise dieses mit dem Ziel und Zweck des Abkommens im Einklang

steht – oder eine Vorschrift dieses Vertragsstaats zur Hinzurechnungsbesteuerung sowie seine entsprechenden Vorschriften zur Besteuerung ausländischer Betriebsstätten und zur Besteuerung von Familienstiftungen oder eine Missbrauchsbekämpfungsvorschrift nach dem Abkommen angewendet wurde,

- c) alle ungeklärten Fragen, die in Zusammenhang mit einem Verhalten stehen, bei dem
- die das Verfahren nach Artikel 24 Absatz 5 beantragende Person, eine in ihrem Auftrag handelnde Person oder eine verbundene Person gegen Steuer-gesetze verstoßen hat und
  - dieser Verstoß mit Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Geldbuße geahndet wurde,
- d) alle ungeklärten Fragen, die Einkünfte oder Vermögen betreffen, die von einem Vertragsstaat nicht besteuert werden, weil sie dort nicht in die Bemessungsgrund-lage einbezogen werden oder weil sie nach seinem innerstaatlichen Steuerrecht von der Steuer befreit sind oder einem Nullsteuersatz unterliegen,
- e) alle ungeklärten Fragen, in denen die Doppelbesteuerung von Einkünften oder Vermögen in Anwendung einer Vorschrift des innerstaatlichen Rechts oder dieses Abkommens durch die Anrechnungsmethode statt durch die Freistellungsmethode vermieden wurde, und
- f) alle ungeklärten Fragen, bei denen die zuständigen Behörden vor dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren anderenfalls begonnen hätte, übereinkommen, dass diese Fragen für eine Entscheidung durch ein Schiedsverfahren ungeeignet sind. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die das Verfahren nach Arti-kel 24 Absatz 5 beantragende Person, eine in ihrem Auftrag handelnde Person oder eine verbundene Person in erheblichem Maß gegen ihre Mitwirkungspflicht

in einem Besteuerungsverfahren, das mit dem beantragten Schiedsverfahren im Zusammenhang steht, oder im betreffenden Verständigungsverfahren verstößt.

16. Zu Artikel 25:

Soweit nach Artikel 25 personenbezogene Daten ausgetauscht werden, gelten die folgenden ergänzenden Bestimmungen. Personenbezogene Daten im Sinne des Abkommens sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden als „betroffene Person“ bezeichnet) beziehen.

- a) Die übermittelnde Stelle ist nicht zur Übermittlung personenbezogener Daten verpflichtet, wenn das auf sie anwendbare innerstaatliche Recht ein Übermittlungsverbot enthält oder sie Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden.
- b) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden ~~Daten und ihre voraussichtliche Erheblichkeit im Sinne des Artikels 25 Absatz 1 und die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten.~~ personenbezogenen Daten zu achten. ~~Voraussichtlich erheblich sind die Daten, wenn im konkreten Fall die ernstliche Möglichkeit besteht, dass der andere Vertragsstaat ein~~ Erweist sich, dass die übermittelnde Stelle unrichtige personenbezogene Daten oder personenbezogene Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt hat, so teilt sie dies der empfangenden Stelle unverzüglich mit.
- c) Soweit das auf die übermittelnde Stelle anwendbare innerstaatliche Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Löschungsfristen oder Fristen zur Prüfung der Erforderlichkeit einer weiteren Speicherung vorsieht, weist die übermittelnde Stelle die empfangende Stelle darauf hin.
- d) Die übermittelnde Stelle und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang der personenbezogenen Daten zu dokumentieren.

~~Besteuerungsrecht hat, und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats bereits bekannt sind oder dass die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats ohne die Information von dem Gegenstand des Besteuerungsrechts Kenntnis erlangt. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Diese ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung solcher Daten unverzüglich vorzunehmen.~~

e) ~~Auf Ersuchen unterrichtet die empfangende Stelle die übermittelnde Stelle im Einzelfall über die Verwendung der übermittelten Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse.~~

e) Die Verwendung der personenbezogenen Daten durch die empfangende Stelle ist nur zu den im Abkommen bezeichneten Zwecken und zu den durch die übermittelnde Stelle festgelegten Bedingungen zulässig.

f) [Variante 1:]

Die Verwendung für andere Zwecke im Sinne des Artikels 25 Absatz 2 Satz 4 ist nur zulässig zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, zum Zweck der Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, illegaler Beschäftigung und Leistungsmissbrauch (Missbrauch öffentlicher Leistungen). Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der übermittelnden zuständigen Behörde.

[Variante 2:]

Ohne vorherige Zustimmung ist eine Verwendung für andere Zwecke im Sinne des Artikels 25 Absatz 2 Satz 4 nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden dringenden Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit einer Person oder zum Schutz für bedeutende Vermögenswerte erforderlich ist und Gefahr im Verzug besteht. In diesem Fall ist die zuständige Behörde des übermittelnden Staates unverzüglich um nachträgliche Genehmigung der Zweckänderung zu ersuchen. Wird die Genehmigung verweigert, ist die weitere Verwendung der

**Informationen** personenbezogenen Daten für den anderen Zweck unzulässig.

Die empfangende Stelle und alle Stellen, die zum Vertragsstaat der empfangenden Stelle gehören und personenbezogene Daten für den anderen Zweck von der empfangenden Stelle erhalten haben, haben diese personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen. Dies gilt jedoch nicht, soweit und solange diese personenbezogenen Daten für den im Abkommen bezeichneten Zweck, zu dem die übermittelnde Stelle sie ursprünglich übermittelt hat, weiterhin erforderlich sind.

- g) Die empfangende Stelle darf die erhaltenen personenbezogenen Daten nur mit vorheriger Zustimmung der Stelle, welche die Daten ursprünglich übermittelt hat,

an einen anderen Staat oder eine internationale Organisation weiterübermitteln. Die Stelle, welche die personenbezogenen Daten ursprünglich übermittelt hat, kann Bedingungen festlegen, welche die empfangende Stelle im Rahmen der Weiterübermittlung zu beachten hat.

h) Die empfangende Stelle ist verpflichtet, unrichtige personenbezogene Daten unverzüglich zu berichtigen. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die betroffene Person von der empfangenden Stelle die unverzügliche Berichtigung der sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen kann, wenn diese unrichtig sind.

i) Die empfangende Stelle hat die erhaltenen personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, wenn

- sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind,

- sie nicht hätten übermittelt werden dürfen und die übermittelnde Stelle dies der empfangenden Stelle mitgeteilt hat oder

- sie unrichtig sind und die empfangende Stelle sie nicht nach Buchstabe h Satz 1 unverzüglich berichtigt.

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die betroffene Person von der empfangenden Stelle die unverzügliche Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen kann, wenn eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegt. Die Pflicht zur Löschung besteht nicht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der die empfangende Stelle unterliegt, zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

- j) Die empfangende Stelle ist verpflichtet, die erhaltenen personenbezogenen Daten wirksam gegen unbeabsichtigten Verlust, unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung und Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung, unbefugten Zugang und sonstige unberechtigte Verarbeitung zu schützen.
- k) Im Fall einer Verletzung des Schutzes der erhaltenen personenbezogenen Daten ergreift die empfangende Stelle unverzüglich geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen. Sie benachrichtigt die übermittelnde Stelle, falls dadurch nicht die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit gefährdet wird.
- d) ~~Die empfangende Stelle hat den Betroffenen über die Datenerhebung bei der übermittelnden Stelle zu informieren.)~~ Die empfangende Stelle informiert die betroffene Person über die erlangten personenbezogenen Daten. Die Informationspflicht erstreckt sich auf die Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, auf die Verarbeitungszwecke sowie auf die Rechte der betroffenen Person nach Buchstabe h Satz 2, Buchstabe i Satz 2 und Buchstabe m. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 besteht die Informationspflicht der empfangenden Stelle nicht,
- wenn die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
  - wenn die Erteilung der Informationen im Einzelfall unmöglich ist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde oder
  - soweit und solange eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an dem Unterbleiben der Information gegenüber dem das Informationsinteresse der betroffenen Person überwiegt; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Erteilung der Informationen den Zweck der Verarbeitung gefährden würde.
- m) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass jede betroffene Person von der empfangenden Stelle Auskunft über die Kategorien der zu ihrer Person übermittelten Daten, die verarbeitet werden, die Verarbeitungszwecke sowie über ihre Rechte nach Buchstabe h Satz 2 und Buchstabe i Satz 2 erhalten kann. Die

~~Die Information~~Auskunft kann unterbleiben, soweit und solange eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an dem Unterbleiben der ~~Information~~  
~~gegenüber dem Informationsinteresse~~Auskunft das Interesse ~~des~~ B betroffenen ~~überwiegt.~~Person an der Auskunftserteilung überwiegt. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Erteilung der Auskunft den Zweck der Verarbeitung gefährden würde.

e) ~~Der Betroffene ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über deren vorgesehene Verwendung zu unterrichten. Buchstabe d Satz 2 gilt entsprechend.~~

f) ~~Wird jemand im Zusammenhang mit n) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die empfangende Stelle oder ihr Rechts- träger nach Maßgabe ihres des innerstaatlichen Rechts demjenigen gegenüber haftet, der aufgrund von ÜDatenübermittlungen im Rahmen des Datenaustauschs nach diesem dem Abkommen rechtswidrig geschädigt, haftet ihm hierfür wird. dDie empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts und ihr Rechtsträger können Sie kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist.~~

g) ~~Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.~~

o) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass jede betroffene Person vorbehaltlich etwaiger innerstaatlicher Bestimmungen, wonach zunächst die Möglichkeiten eines behördlichen Rechtsbehelfs ausgeschöpft werden müssen, eine gerichtliche Überprüfung zumindest in folgenden Fällen beantragen kann:

- Verletzung des Rechts auf Berichtigung nach Buchstabe h Satz 2,

- Verweigerung des Rechts auf Löschung nach Buchstabe i Satz 2 und

- Verweigerung des Rechts auf Auskunft nach Buchstabe m.

h) — Soweit das für die übermittelnde Stelle geltende innerstaatliche Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Lösungsfristen vorsieht, weist diese Stelle die empfangende Stelle darauf hin. In jedem Fall sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.

i) — Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.